

Satzung
über die Gebührenerhebung für die künstliche Besamung
(Besamungsgebührenordnung)
vom 12. Dezember 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 12. Dezember 2005 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinder- und Schweinebesamung als Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinder- und Schweinebesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und Versandkosten ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

§ 3
Gebührensätze

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| (1) <u>Rinderbesamung</u> | |
| Erst- und Viertbesamung | 8,00 Euro |
| Nachbesamung (2., 3., und 5.) | 0,00 Euro |
| 2) <u>Schweinebesamung</u> | |
| Der Tierhalter trägt folgende Gebühr: | |
| a) bei Besamung durch den Tierarzt | 8,00 Euro |
| b) bei Besamung durch den Tierhalter | 0,00 Euro |

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 a) mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Besamung – Besamungsgebührenordnung - vom 26. November 2001 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 12. Dezember 2005

Bürgermeisteramt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Klausmann', written over a horizontal line.

Armin Klausmann
- Bürgermeister -

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerke:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser vom 24.12.2005 bis einschließlich 30.12.2005 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde vom 15.12.2005 hingewiesen. Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 30.12.2005 rechtswirksam vollzogen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 02.01.2005 angezeigt.